

# **Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Informatik- mittelschulen an Handelsmittelschulen<sup>9</sup>**

(vom 13. Januar 2010)<sup>1,2</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 14 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Das Aufnahmeverfahren umfasst einen Eignungstest für Informatik und eine Aufnahmeprüfung an die Mittelschule. Aufnahmeverfahren

§ 2. <sup>1</sup> Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 3. Klasse (11. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Vorbildung

<sup>2</sup> Es werden Schülerinnen und Schüler zu den Prüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilungen A oder B der Sekundarstufe besuchen.<sup>6</sup>

§ 2 a.

§ 3.<sup>10</sup>

§ 4. <sup>1</sup> Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die das 18. Altersjahr nach dem 1. Mai des Eintrittsjahres vollenden.<sup>9</sup> Altersgrenze

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über die Zulassung.

## **B. Aufnahme<sup>9</sup>**

### **1. Eignungstest**

§ 5.<sup>9</sup> <sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten legen einen Eignungstest ab.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt fest,

- a. welchen Eignungstest die Kandidatinnen und Kandidaten ablegen und
- b. bis wann die Auswertung des Eignungstests einzureichen ist.

<sup>3</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat trägt die Kosten für den Eignungstest.

## 2. Aufnahmeprüfung

§ 6.<sup>10</sup>

Prüfungstermine § 7.<sup>9</sup> Die Aufnahmeprüfung findet im 1. Semester des Schuljahres statt.

Durchführung § 8. Die Durchführung der Prüfung obliegt der Schulleitung.

Ausschluss der Öffentlichkeit § 9. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Anforderungen § 10.<sup>5</sup> Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend.

Prüfungsfächer § 11. Die Prüfungsfächer der Aufnahmeprüfung sind Deutsch, Französisch und Mathematik.

Schriftliche Prüfung § 12.<sup>11</sup> <sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung findet verteilt auf zwei Tage statt.  
<sup>2</sup> Geprüft werden:

Fach	Prüfungsteile	Dauer
Deutsch:	Verfassen eines Textes	90 Minuten
	Textverständnis und Sprachbetrachtung	45 Minuten
	Französisch:	Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung
Mathematik:	Arithmetik/Algebra und Geometrie	90 Minuten

<sup>3</sup> Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen erstellt, die aus Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen zusammengesetzt sind. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Sekundarlehrpersonen wirken als Expertinnen und Experten mit.

§ 13.<sup>11</sup> <sup>1</sup> Die Noten der schriftlichen Prüfungsteile werden in Viertelnoten ausgedrückt. Prüfungsnoten

<sup>2</sup> Zur Ermittlung der Note der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch haben die Noten der Prüfungsteile je hälftiges Gewicht. Die Note im Fach Deutsch wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

<sup>3</sup> Die Note der schriftlichen Prüfung setzt sich aus den Noten der Prüfungsfächer zusammen mit folgender Gewichtung:

- a. Deutsch 40%,
- b. Französisch 20%,
- c. Mathematik 40%.

<sup>4</sup> Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

§ 14.<sup>7</sup>

§ 15.

§ 16.<sup>7</sup>

§ 17.<sup>6</sup> Wer in der Prüfung eine Note von 4 erreicht, kann aufgenommen werden. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden abgewiesen. Voraussetzung zur Aufnahme

### 3. Aufnahmeentscheid

§ 18.<sup>9</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung und des Eignungstests. Grundsatz

§ 18 a.<sup>8</sup> <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler kantonalzürcherischer Gymnasien mit eidgenössisch anerkannter Maturität werden prüfungsfrei aufgenommen. Übertritt aus Mittelschulen

- a. nach Abschluss des reglementarischen 9. Schuljahres, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die folgende Klasse übertreten könnten,
- b. nach Abschluss des reglementarischen 10. Schuljahres, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung repetieren könnten.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler dieser Schulen können im reglementarischen 9. oder 10. Schuljahr vorsorglich eine Aufnahmeprüfung gemäss § 12 ablegen, wenn ein prüfungsfreier Übertritt infrage gestellt ist. § 4 bleibt vorbehalten.

**4. Probezeit**

§ 19.<sup>9</sup> <sup>1</sup> Die Aufnahme erfolgt für eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit einem positiven Aufnahmeentscheid, welche die Probezeit nicht bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 4 nicht überschritten haben.

<sup>3</sup> Ein positiver Aufnahmeentscheid berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.

**C. Besondere Bestimmungen**

Freie  
Würdigung

§ 20. Schulleitung oder zuständige Konvente können bei ihren Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

Späterer Eintritt

§ 21. Eine Aufnahme in höhere Klassen oder im Laufe der 1. Klasse ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

**D.**

§ 22.

**E. Schlussbestimmung**

Inkrafttreten

§ 23. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> [QS 65.95](#); Begründung siehe [ABI 2010.118](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. März 2010.

<sup>3</sup> Das vorliegende, neu vom Regierungsrat erlassene Reglement tritt am 1. März 2010 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement des Bildungsrates vom 7. März 2000.

---

<sup>4</sup> [LS 413.21](#).

<sup>5</sup> Fassung gemäss RRB vom 6. Juli 2011 ([OS 66.574](#); [ABI 2011.1952](#)). In Kraft seit 22. August 2011.

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 8. Februar 2012 ([OS 67.150](#); [ABI 2012.289](#)). In Kraft seit 18. August 2014.

<sup>7</sup> Aufgehoben durch RRB vom 8. Februar 2012 ([OS 67.150](#); [ABI 2012.289](#)). In Kraft seit 18. August 2014.

<sup>8</sup> Eingefügt durch RRB vom 20. August 2014 ([OS 69.364](#); [ABI 2014-08-29](#)). In Kraft seit 18. August 2014.

<sup>9</sup> Fassung gemäss RRB vom 20. August 2014 ([OS 69.364](#); [ABI 2014-08-29](#)). In Kraft seit 18. August 2014.

<sup>10</sup> Aufgehoben durch RRB vom 20. August 2014 ([OS 69.364](#); [ABI 2014-08-29](#)). In Kraft seit 18. August 2014.

<sup>11</sup> Fassung gemäss RRB vom 15. November 2016 ([OS 72.27](#); [ABI 2016-11-25](#)). In Kraft seit 1. März 2017.